



STATUTEN

des Vereins

SAF - Swiss Aid Forum

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten geschlechterneutral.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Aid Forum», abgekürzt «SAF», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietikon ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe, der Schutz und die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in der Schweiz und im Ausland.

3. Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Leistung von humanitärer Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen, Krisen, Konflikten und anderen Notsituationen.
- Unterstützung von Selbsthilfebemühungen und -projekten.
- Unterstützung, Finanzierung oder Bau von grundsätzlichen Infrastrukturmassnahmen.
- Förderung der Bildung.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Not auf der Welt.
- Kooperationen mit anderen nationalen und internationalen gemeinnützigen humanitären Hilfsorganisationen.

Der Verein erbringt seine Leistungen an alle notleidenden Menschen, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Nationalität und politischer Ansicht.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

5. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Beiträge von Institutionen und Firmen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen

7. Mitgliedschaft

7.1. Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins umsetzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet.

7.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7.3. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Auf schriftlichen Rekurs, der innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlussentscheids zu erfolgen hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

7.4. Mitgliederbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres zusammen.

Die Einladung erfolgt postalisch oder elektronisch an alle Vereinsmitglieder. Sie muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Aktivmitglieder können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme einem anderen Aktivmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Vorbehalten bleiben Artikel 15 und 16. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

10. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei bis acht Aktivmitgliedern zusammen und entspricht dem Vorstand gemäss Art. 69 ZGB.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- einem oder mehr Vizepräsidenten
- dem Kassier und
- drei bis fünf Beisitzern, die hinzu gewählt werden können.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Aktivmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dazu gehören insbesondere

- a) Allgemeine Geschäftsführung, insofern diese nicht einer Geschäftsstelle übergeben wird.
- b) Festlegung der Grundlinien der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks.
- c) Beschlussfassung über die Schaffung einer Geschäftsstelle und Wahl deren Mitarbeitern;
- d) Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im In- und Ausland.
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

11. Geschäftsstelle

Die vom Vorstand allenfalls eingesetzte Geschäftsstelle nimmt alle für den normalen Betrieb des Vereins notwendigen Tätigkeiten vor und steht in regelmässigem Kontakt zum Vorstand. Die Geschäftsstelle besteht aus Mitarbeitern, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Möglichkeit für ihre Arbeit bezahlt.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle sein.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 16 abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (bisheriger, als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss beigefügt werden) angekündigt werden.

16. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.02.2025 angenommen und ersetzen diejenigen vom 28.06.2024.

Dietikon, 09.02.2025

Der Präsident:

Gökmen Gökdemir

Der Protokollführer:

Mustafa Ülger